

Corona – aktuelle Regelungen (Stand 29.12.21, 10:55)

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint erst wieder am 13.01.21.
Als Zwischeninformation stellen wir diesen Artikel auf der Homepage zur Verfügung.

Seit 27.12.21 gelten verschärfte Corona-Regelungen. Nach wie vor gilt in ganz Baden-Württemberg die **Alarmstufe II**.

Weiterhin gilt für den Landkreis Sigmaringen somit folgendes:

Die **Ausgangsbeschränkung** für nicht genesene und nicht geimpfte Personen zwischen 21 und 5 Uhr ist seit 16.12.21, 0 Uhr aufgehoben. Grund ist die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis unter der Marke von 500 an 5 Tagen hintereinander.

Anpassungen ab 27.12.21:

- Innerhalb geschlossener Räume sollen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- **2G+** Regelung – genesene und geimpfte Personen müssen in folgenden Bereichen zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen:
 - **Öffentliche Veranstaltungen** wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadtführungen und Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen. Neu: Max. 50 % der Kapazität und max. 500 BesucherInnen (bisher 750).
 - bei **Sportveranstaltungen** im Profi- u. Amateursport (z.B. Turniere) im Freien und in geschlossenen Räumen max. 50 % der Kapazität und max. 500 ZuschauerInnen.

Kontaktbeschränkungen

In der Alarmstufe II gilt für private Zusammenkünfte bei denen **nicht geimpfte und nicht genesene Personen** teilnehmen, die Begrenzung auf **einen Haushalt plus zwei weitere Personen** (bisher eine weitere Person). Kinder und Jugendliche bis einschließlich 13 Jahre (bisher 17 Jahre) zählen zur Personenzahl nicht hinzu. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

In der Alarmstufe II gelten auch für **geimpfte und genesene Personen** Kontaktbeschränkungen. In geschlossenen Räumen dürfen maximal **10 Personen** (bisher 50) zusammenkommen. Im **Freien** dürfen nicht mehr als **50 Personen** (bisher 200) zusammenkommen. Dabei zählen jeweils auch Personen dazu, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und für die es keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission gibt. Ausgenommen bei der Zählung der Personen sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 13 Jahre (bisher 17).

Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen

- In der Alarmstufe II sind Veranstaltungen nur noch mit bis zu 50 Prozent Kapazität, aber maximal 500 Zuschauerinnen und Zuschauern bzw. Teilnehmenden vor Ort möglich. Das betrifft alle Sport-, Kultur-, Informations- und Vereinsveranstaltungen sowie Kongresse.
- In den Alarmstufen müssen Anlagen mit Aerosolbildung wie insbesondere Dampfbäder, Dampfsaunen und Warmlufträume schließen.

- In der Alarmstufe II gilt für gastronomische Betriebe und Vergnügungsstätten wie Spielhallen und Casinos eine Sperrstunde von 22:30 bis 5 Uhr. In der Nacht von Silvester auf Neujahr beginnt die Sperrstunde erst um 1 Uhr. Für private Zusammenkünfte in gastronomischen Betrieben gelten die Regelungen der Kontaktbeschränkungen (siehe oben).

Anpassung der Ausnahmen bei der 2G+ Regelung.

Bei 2G + ist der Zutritt für geimpfte und genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test möglich, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.

Ausgenommen von der Testpflicht bei 2G+ sind:

- **Geboosterte** Personen, also genesene und geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung erhalten haben, sind von der Testpflicht bei 2G+ ausgenommen. Dies gilt unmittelbar nach der Booster-Impfung, es gibt dabei keine 14-Tage-Frist wie bei der Grundimmunisierung.
- **Geimpfte** mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder **Genesene** mit einer nachfolgenden Impfung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als drei Monate vergangen sind.
- **Kinder bis einschließlich 7 Jahre**, die noch nicht eingeschult sind.
- Personen, für die **keine Empfehlung** der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht – also Kinder und Jugendliche mit vollständigem Impfschutz bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

Weiterhin gilt landesweit folgendes:

- **Körpernahe Dienstleistungen.**
Bei körpernahen kosmetischen Dienstleistungen gilt 2G+.
Bei gesundheitsbezogenen Dienstleistungen wie Physio- und Ergotherapie, Geburtshilfe, Logopädie, Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnliche gesundheitsbezogene Dienstleistungen gilt in allen Stufen 3 G. ein negativer Schnelltest ist ausreichend.
Bei Friseurbetrieben und Barbershops gilt für nicht immunisierte Personen weiterhin 3G mit PCR-Test. Für Immunisierte Personen ist der Zutritt mit Impf- oder Genesenennachweis gestattet.
- **Messen und Ausstellungen** sind in der Alarmstufe II nicht erlaubt.
- **2G** für **Beherbergungsbetriebe** wie Hotels, Gasthäuser, Pensionen oder Campingplätze. Davon ausgenommen sind dienstliche Übernachtungen oder besondere Härtefälle.
- Einhaltung des Mindestabstands bei Gottesdiensten und anderen **religiösen Veranstaltungen.**
- **3 G** in öffentlichen **Verkehrsmitteln**
- **Schulkinder** müssen in der Klasse Maske tragen.
- **2G+** Regelung – genesene und geimpfte Personen müssen in folgenden Bereichen zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen:
 - In der **Gastronomie**, bei Freizeiteinrichtungen, im **touristischen** Verkehr (nur mit 50 % der regulären Fahr-/Fluggäste), Kultureinrichtungen wie Museen etc.
 - Im Fitnessstudio, beim Vereinssport oder sonstigen sportlichen Aktivitäten in **Sportstätten** gilt die 2G+-Regelung, im Freien 2G

- In **Bibliotheken** und Archiven können Medien ohne Einschränkung abgeholt und zurückgebracht werden.
- **2G-Regelung im Einzelhandel.** Ausgenommen von der 2G-Regel sind Geschäfte der Grundversorgung, Wochenmärkte im Freien sowie Abhol- und Lieferangebote.
Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:
Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädienschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalons sowie Wochenmärkte.
- Bei Veranstaltungen von **Gremiensitzungen** von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen gilt 3G.
- **Weihnachtsmärkte**, Volks- und Stadtfeste sind nicht erlaubt. **Diskotheken** und Clubs sind geschlossen.

3G bedeutet der Zutritt ist nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen möglich.

Bei **2G** ist der Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen möglich.

Ausgenommen von den Testpflichten und den 2G/3G-Beschränkungen sind Personen bis einschließlich 17 Jahre (Nachweis per Schülerschein). Neu ab 20.12.21: Während der Schulferien gilt diese Ausnahme allerdings nicht. D.h. während der Ferien muss ein negativer Antigen-Test vorgelegt werden.

Folgende Personen dürfen Bereiche, bei denen oben genannte 2G/3G-Beschränkungen gelten, nutzen, müssen jedoch einen negativen Antigen-Test vorlegen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt

Einen 3G-gültigen Testnachweis kann ausstellen:

- Ein Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 CoronavirusTestverordnung z.B. Apotheken, Arztpraxen, Teststellen
- Testung durch fachkundiges Personal im Rahmen der betrieblichen Testung Ein 3G-gültiger Testnachweis kann vom Arbeitgeber dann ausgestellt werden, wenn die zugrundeliegende Testung im Rahmen der betrieblichen Testung durch Personal erfolgt, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt.

Regelung für SchülerInnen im ÖPNV:

Schülerinnen und Schüler jeden Alters (also auch Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre) sind von der 3G-Regelung im ÖPNV ausgenommen.

Neben dem Schülerschein oder einer vergleichbaren Bescheinigung der Schule kann die Schülereigenschaft von allen Schulkindern bis einschließlich 17 Jahre zum

Beispiel durch einen Lichtbildausweis nachgewiesen werden, aus dem das Alter hervorgeht. Schulkinder unter 18 Jahren, die ein spezielles Schülerticket vorweisen, das nur gegen den Nachweis der Schülereigenschaft ausgegeben wird, benötigen neben dem Schülerticket keinen zusätzlichen Nachweis der Schülereigenschaft.

Bitte informieren Sie sich laufend über eine mögliche Änderung der Einstufung:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19>



Die Antworten zu häufig gestellten Fragen zur aktuell gültigen Verordnung finden Sie **hier**: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>



Hier können Sie das Schaubild abrufen „Corona-Regelungen auf einen Blick“, in welchem übersichtlich und ausführlich alle Regelungen in den einzelnen Stufen dargestellt werden:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf



Wir bitten, die bekannten Hygienemaßnahmen zu beachten, die kostenlosen Angebote für Impfen und Testen in Anspruch zu nehmen und auf nicht notwendige Kontakte zu verzichten.